

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion-Ort:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Bewilligung  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 15.

Montag, 20. Januar 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigentnahme für die Nummer des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers soll

Montag, den 27. Januar 1902, von nachmittags 6 Uhr ab

im „Sächsischen Hof“ hier ein

## Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirkes Riesa werden zur Theilnahme an dieser Feier mit dem Erischen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung bis 25. Januar 1902 mittags in den auf der Rathskanzlei und im „Sächsischen Hof“ ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gededes (einschließlich Musik) ist auf 3,50 M. festgesetzt.

Riesa, den 20. Januar 1902.

Heldner, Oberamtsrichter.

## Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aufhebungsbereichs dauernd aufhältlichen Militärfähigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1882 geboren oder früher zurückspringen und daher wieder gefestigt sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gezeitigen Straßen und Nachtheile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1902

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrath oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärfähige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reise, Wandern, Seefahrt, usw.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod-, oder Habilitärs die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Gestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärfähigen, welche von der gezeitlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, dorum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gefestigtliche als Wirtschafts-, oder Gewerbegehilfen, Schüler oder Dienstboten sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungs-ort — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Stros- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gefestigtlichen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die **Bestrafung** Gefestigtlicher wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz und Verordnungsbüll. S. 241) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die Bezirksgeschäftigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Angabe der Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung, S. 607 der sächs. Gesetzmässigung von 1888) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Vorsprungsschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landkreis usw.) so ist der Gefestigtliche genau daran zu fragen, dass er auch seine übrigen Legitimationen vorzuzeigen darüber nicht geben sollte.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachprüfung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gefestigtlichen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zusammennamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 5 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzter verstorben ist. Besteht nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Gefestigten in das militärfähige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen, sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden pp. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anhänger einzureichen.

## Verteiltes und Sächsisches.

Riesa, 20. Januar 1902.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers wird auch in diesem Jahre hierzulande durch ein Festmahl gefeiert werden und zwar findet dasselbe im Hotel „Sächsischer Hof“ am Montag, den 27. d. M. Abends statt.

Neben die Zuständigkeit des Pfarrers für Überkirchliche Verhandlungen hat das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auf ein aus Anlaß eines besonderten Falles an das Ministerium gerichtetes Schreiben in einer Verordnung unter anderem folgendes erwiesen: Das Ministerium habe bereits früher eingehend dargelegt, daß bezüglich der Mitwirkung der

Pfarrer bei den Überkirchlichen von einer anerkannten Kirche zur anderen zu unterscheiden sei zwischen denjenigen Handlungen, die als Erfüllung einer staatlichen Funktion angesehen seien, d. i. der Entgegennahme der Überkirchlichkeitserklärung und der Ausstellung des Entlassungzeugnisses, und den bloß seelsorgerlichen Handlungen, d. i. der Belehrung und Ermahnung hinsichtlich der Wichtigkeit des Schriftes. Dem Ministerium gehe kein Bedenken dagegen bei, daß die letzteren Handlungen als Maßnahmen der Seelsorge in evangelisch-lutherischen Parochien, wo mehrere Geistliche mit selbständigen Seelsorgerbezirken amtierten, von den betreffenden Geistlichen je im eigenen Bezirk beorgt würden. Dagegen halte das Ministerium davon fest, daß die in Ausführung staatsgesetzlicher Vorschrift zu erledigenden Geschäfte, insbesondere aber die Ausstellung der Entlassungzeugnisse, von

dem Pfarrer als dem ersten Geistlichen der Parochie beorgt würden. Hierfür sprächen nicht nur praktische Erwägungen, insbesondere die Verhütung von Zweifeln an der Legitimation des zweiten und dritten Geistlichen, ferner die Verweitung der Konkurrenz an das notorische Amtsfatal des Pfarrers und endlich die Konsequenzen in Anziehung der anderen Konfessionen. Das Ministerium ist der Meinung, daß eine andere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ohne Zwang kaum möglich sei. Denn wenn unerwartet dies Vorhanden ist, daß Parochien mit mehreren Geistlichen schon zur Zeit des Erlasses des hier in Frage kommenden Mandats zahlreich vorhanden gewesen seien, daß Geist und drücklich den Ortspfarrer oder, wenn mehrere angestellt seien, den ersten Geistlichen des Wohnortes hervorhebe, so liege es gewiß im Sinne des Gesetzes, mit der hier fraglichen verantwortungsvollen

Der Civilvorsitzende der Königlichen Gesetz-Kommission

des Aushebungsbereichs Großenhain.

Dr. Uhlemann, Amtshauptmann.

Barth.

Freitag, den 24. Januar 1902,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Versteigerungssalon hier 2 Fahräder gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 20. Januar 1902.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.